25 99300,39

5452521,66

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal "Eiche, Althornbach", Kreis Pirmasens

vom 22, April 1883

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Althornbach auf dem Grundstück Plan-Nr. 1489 stehende, in der als Anlage beigefügten Karte flächenmäßig gekennzeichnete Eiche wird zum Naturdenkmal bestimmt.

Es trägt die Bezeichnung "Eiche, Althornbach".

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses markanten Baumes wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus naturhistorischen Gründen. Der Schutz umfaßt auch die Umgebung des Naturdenkmals in einem Umkreis von 20 m.

\$ 3

Am Naturdenkmal sind alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde verboten, insbesondere:

- 1. die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals,
- 2. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,
- 3. das Entfernen oder Beschädigen der Äste und der Rinde,

- 4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen,
- 5. das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.

\$ 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Sicherung oder Entwicklung des Naturdenkmales dienen.

§ 5

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Pirmasens unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört,
- § 3 Nr. 2 Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen,

- § 3 Nr. 3 die Äste und die Rinde entfernt oder beschädigt,
- \S 3 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschütten verändert,
- § 3 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.
- § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 22, April 1983 Kreisverwaltung Pirmasens

(Duppré) Landrat